

ARCH.-BURO RONSCHNE
EINGEGANGEN
- 2. NOV. 1977

Asendorf, den 31. 10. 77

1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Asendorf hat in seinen Sitzungen am 28.5.75 und 5.5.76 folgenden Beschluß gefaßt :

Der Bebauungsplan in Textfassung für das Gebiet der "Heidesiedlung" beschlossen vom Gemeinderat am 21.10.1970, genehmigt von der Regierung mit Verfügung vom 6.4.1971, wird wie folgt geändert :

Artikel 1

§ 2 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt :

- Absatz 1: Die Art der baulichen Nutzung wird für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) bestimmt. Ausgenommen davon ist der ebenfalls in der Anlage gekennzeichnete Bereich, für den die Festsetzung "Sondergebiet für Gastronomie und Beherbergung" gilt.
- Absatz 2: Gemäß § 1 Abs.4 BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet die im § 4 Abs.3 Ziffer 1, 2, 4 und 5 BauNVO genannten Ausnahmen unzulässig.

Artikel 2

§ 3 wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt :

- Absatz 1: Das Maß der baulichen Nutzung beträgt im Allgemeinen Wohngebiet höchstens Grundflächenzahl (GRZ) 0,2
Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,2
bei eingeschossiger Bauweise.
Im WA-Gebiet sind nur Einzelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.
- Absatz 2: Das bauliche Ausnutzungsmaß für das Sondergebiet beträgt im vorderen Bereich (Flurstücke 16/20, 16/13, 16/7, 16/18 und ein Teil des Flurstücks 16/19) GRZ 0,2 GFZ 0,45 bei höchstens dreigeschossiger Bauweise.

Im rückwärtigen Bereich (Flurstücke 16/19, 16/3, 16/1) beträgt das Ausnutzungsmaß GRZ 0,2 GFZ 0,2 bei höchstens zweigeschossiger Bauweise.

Artikel 3

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und des Ortes und der Zeit ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

P. ...
Bürgermeister



...
Beigeordneter